

**CHANGE-REQUEST-ANTRAG FÜR DAS DOKUMENT ANLAGE 3 DER**  
**„SCHNITTSTELLENSPEZIFIKATION FÜR DIE**  
**DATENFERNÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KUNDE UND**  
**KREDITINSTITUT GEMÄSS DFÜ-ABKOMMEN“**

zur Version: **3.8** Nummer: **FS-24-07<sup>1</sup>** **Klarstellung zur LEI (24.05.2024)**

zu behandeln durch den DK-Arbeitsstab „DFÜ mit Kunden“ am 14.06.2024.

Art der Änderung\*:  F  K  Ä  E  L  verschiedene

Priorität:  hoch  mittel  gering

Betrifft Kapitel: 2.2.1 und 3.1

**Problem bzw. Begründung der Änderung:**

Mit der neuen Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2023/1113) müssen die Angaben des Zahlers in den Zahlungsnachrichten im Interbanken-Bereich um die aktuelle Rechtsträgerkennung „Legal Entity Identifier (LEI)“ des Zahlers oder um eine „verfügbare gleichwertige amtliche Kennung“ erweitert und übermittelt werden, wenn das erforderliches Feld im entsprechenden Format der Zahlungsnachricht vorhanden ist und der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Kennung zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt ebenso für entsprechende Kennungen des Zahlungsempfängers, sofern der Zahler diese angegeben hat.

Mit dem CR-FS-23-11 "Klarstellung AML-Verordnung" wurde bereits die Basis geschaffen, dass die Elementgruppe <Id>, die den LEI und die gleichwertige amtliche Kennung enthält, belegt werden kann (Nichtbelegungsempfehlung wurde entfernt).

Allerdings obliegt den Zahlungsdienstleistern eine Prüfpflicht auf Richtigkeit und Aktualität des LEI oder der gleichwertigen amtlichen Kennung **des Zahlers**. Eine Belegung soll daher nur nach bilateraler Absprache mit dem Zahlungsdienstleister erfolgen, um etwaigen Inkonsistenzen oder Verzögerungen bei der Zahlungsausführung vorzubeugen. In die Regelspalte ist daher bei dem zum Zahler zugehörigen Element <Id> ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Status:

Änderung beschlossen am 14.06.2024 (Aufnahme in Version 3.9)

---

<sup>1</sup> FS = fester Kürzel für „Formatstandards“, JJ-LL für JJ=Jahr des CRs und LL=laufende Nummer des Jahres

\* Entsprechend der Änderungsverfolgung im Dokument ( F=Fehler, K=Klarstellung, Ä=Änderung, E=Erweiterung, L=Löschung)

## Anhang zum CR FS-24-07 (24.05.2024)

Änderungen sind in den hier dargestellten Passagen markiert

### 1. Anpassung in Kapitel 2.2.1 (SEPA)

#### Kapitel 2.2.1.5 Payment Information (2 Stellen)

2	Debtor	<Dbtr>	[1..1]	Zahler (Auftraggeber)	PartyIdentification135_ SCT_SCTInst_2	
...						
3	Identification	<Id>	[0..1]	siehe <a href="#">2.2.1.8.2</a>		Soweit belegt, dann ist dies die Id des Zahlers. <u>Belegung nur nach bilateraler Absprache mit dem ZDL.</u>

...

### 2. Klarstellung in Kapitel 3.1 (AZV)

#### Kapitel 3.1.4 Debtor (1 Stelle)

3	Identification	<Id>	[0..1]	Eindeutige Identifizierungsmerkmale für eine Person oder Gruppe	Party38C hoice	<u>Belegung nur nach bilateraler Absprache mit dem ZDL.</u>  Die Gruppe <Orgld><Othr> bzw. <Prvtld><Othr> darf maximal zweimal vorhanden sein.
---	----------------	------	--------	---	-------------------	--